

Prüfungsordnung  
für das Aufbaustudium Gesang  
-Konzertexamen-

Vom 27. Oktober 1986 mit den Änderungen vom 10. Juli 1989, 11. November 1991,  
26. Juli 1993, 10. Januar 1994, 10. Dezember 2008, 19. Juni 2019

I Allgemeiner Teil

§ 1. Geltungsbereich, Zweck des Konzertexamens.

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Aufbaustudium Gesang.

(2) Das Konzertexamen bildet den Abschluss des Aufbaustudiums Gesang.

(3) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat fähig ist, hervorragende Leistungen als Solist zu erbringen und den hohen künstlerischen Anforderungen des Konzertlebens gerecht zu werden.

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium im Aufbaustudium Gesang ist grundsätzlich zu Beginn des Wintersemesters eines jeden Jahres möglich.

§ 3. Abschluss des Aufbaustudium.

Nach bestandenem Konzertexamen erteilt die Hochschule für Musik und Theater (im folgenden Hochschule) ein Zertifikat.

§ 4. Zulassung zum Aufbaustudium.

(1) Zum Aufbaustudium kann nur zugelassen werden, wer die Masterprüfung Gesang oder Operngesang jeweils mit der Note 1,5 und besser ,im Studiengang Gesang oder Operngesang –an der Hochschule bestanden hat und von der jeweiligen Prüfungskommission zum Weiterstudium empfohlen worden ist.

(2) Studienbewerber anderer Hochschulen können nur dann zum Aufbaustudium zugelassen werden, wenn sie den Master im Studiengang mit der Gesamtnote 1,5 und bestanden und ihre künstlerische Befähigung zum Aufbaustudium in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen haben. Für die Aufnahmeprüfung ist ein ca. 50 minütiges Programm einzureichen. Das Repertoire umfasst Lieder und/oder Arien überwiegend aus dem Konzertbereich /der Alten Musik. Die Kommission wählt daraus ein Programm von etwa 15 Minuten aus.

## § 5. Dauer des Aufbaustudiums, Ablegung der Prüfung.

(1) Die Regelstudienzeit für das Aufbaustudium beträgt zwei Semester. Das Konzertexamen ist zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.

(2) Legt der Kandidat das Konzertexamen nicht zu diesem Zeitpunkt ab, gilt sie als nicht bestanden.

(3) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von diesem Zeitpunkt zulassen, insbesondere wenn die Frist infolge Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung im gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden kann.

## § 6. Prüfungsausschuss.

(1) Für die Organisation des Konzertexamens ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs Gesang zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Professoren und ein Student der Studienrichtung an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter werden auf Vorschlag des Fachrichtungsausschusses vom Fachbereichsrat für zwei Jahre, das studentische Mitglied und sein Vertreter für ein Jahr gewählt. Der Fachbereichsrat bestimmt den Vorsitzenden und seinen Vertreter aus der Gruppe der Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfung und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss benennt die Mitglieder und den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der dem Ausschuss angehörenden Mitglieder.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden kann der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 61 Hamburgisches Hochschulgesetz.

## § 7. Prüfungsverfahren.

(1) Das Konzertexamen wird vor mehreren Prüfern (Prüfungskommission) abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus 5-7 Mitgliedern, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

Mindestens 3 Professorinnen bzw. Professoren des Hauptfachs Gesang sowie mindestens 2 Lehrende des Fachs Repertoirestudium. Die Gesangsprofessorinnen bzw. Gesangsprofessoren müssen in der Mehrheit sein. Lehrbeauftragte, die die in Satz 1 genannten Hauptfächer unterrichten, können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können auch Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater Hamburg sind, sofern sie mindestens die durch die **Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.**“

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission als Protokollführer **unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Die Note „nicht bestanden“ ist im Protokoll zu begründen.**

(4) Die Bewertung wird dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Das Konzertexamen ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist Bestandteil dieser Prüfung und entspricht dem Ziel der Gesangsausbildung.

(6) Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 8 Wiederholung.

(1) Ein beständenes Konzertexamen kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein nicht beständenes Konzertexamen kann einmal wiederholt werden.

## § 9 Versäumnis.

Erscheint ein Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht, ohne dass er die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 10 unterbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 10 Unterbrechung der Prüfung.

(1) Der Kandidat kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen oder absagen.

(2) Muss ein Kandidat aus gesundheitlichen Gründen die Prüfung abbrechen oder absagen, so wird ein neuer Prüfungstermin angesetzt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Vorlage eines ärztlichen Attestes verzichten, wenn

offensichtlich ist, dass der Kandidat erkrankt ist. Erkennt der Vorsitzende die geltend gemachten Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht ein Kandidat die Prüfung oder sagt sie ab, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

## II. Konzertexamen

§ 11. Art und Umfang des Konzertexamens.

(1) Das Konzertexamen besteht aus einem öffentlichen Konzert (Dauer etwa 60 bis 80 Minuten reine Musikzeit). Der/die Kandidat\*in hat im öffentlichen Konzert nachzuweisen, dass er/sie hohen professionellen Anforderungen entspricht. Dabei ist es dem/der t\*in freigestellt,

1. Lieder (auch Liedzyklen) und/oder Arien überwiegend aus dem Konzertbereich oder dem Bereich der Alten Musik zu wählen. Es besteht die Möglichkeit, die Werke mit alternativen Begleitinstrumenten und/oder obligaten Instrumenten aufzuführen.

(2) Die in der Masterprüfung vorgetragenen Werke dürfen im Konzertexamen nicht gesungen werden.

§ 12. Bewertung der Prüfungsleistung.

(1) Die Prüfungsleistung wird mit

- mit Auszeichnung bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

bewertet.

(2) Das Konzertexamen ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet hat. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Die Note „mit Auszeichnung bestanden“ bedarf in einer weiteren Abstimmung der Mehrheit der Prüfungskommission. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als „bestanden“.

§ 13. Zertifikat.

(1) Nach dem bestandenen Konzertexamen wird dem Kandidaten ein Zertifikat mit der Bewertung ausgehändigt. Das Zertifikat wird mit Ablauf des Prüfungssemesters ausgehändigt, es sei denn dass der Kandidat die frühere Aushändigung beantragt.

(2) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Ist das Konzertexamen nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 14. Akteneinsicht.

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Diplomurkunde oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 15. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 der Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik und darstellende Kunst vom 8. März 1968 in der Fassung vom 6. Dezember 1974 (Amtlicher Anzeiger 1975 Seite 833) außer Kraft, soweit er das Konzertexamen für den Studiengang Gesang – Studienrichtung Gesang, Lied und Oratorium – betrifft.

(2) Studierende, die das Studium mit dem Ziel des Konzertexamens für den Studiengang Gesang – Studienrichtung Gesang, Lied und Oratorium – vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag das Konzertexamen bis ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten nach den Anforderungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnungen ablegen.

(3) Die Änderungen vom 19. Juni 2019 treten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2019 aufgenommen haben, in Kraft.